

# Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

Für unsere gesamten, auch künftigen Aufträge gelten - sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

Anderslautende Bedingungen, auch wenn sie in der Auftragsannahme genannt sind, gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die Ausführung des Auftrages gilt als Einverständnis mit unseren Einkaufs- und Zahlungsbedingungen.

## 1. Auftrag

Lieferungen und Leistungen, welche nicht aufgrund schriftlichen Auftrags ausgeführt sind, werden nicht anerkannt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Der Lieferer ist mindestens 6 Wochen ab Einreichtermin an sein Angebot gebunden.

## 2. Preise

Die vereinbarten Preise gelten frei Brauerei oder anderer von uns bestimmten Abladestellen einschließlich Verpackung und Fracht.

Sollten Käufe ausnahmsweise ab Bahnhof des Lieferers abgeschlossen werden, so gehen alle bis zum Aufgabebahnhof entstehenden Spesen und Rollgelder zu Lasten des Lieferers, so daß nur die wirklichen Bahnfrachten zu unseren Lasten gehen. Bei Sendungen mit der Post gehen sämtliche Kosten für Porto und Zustellgebühren zu Lasten des Lieferers.

Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Falle ist die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Absendungsbahnhof in voller Höhe gutzuschreiben.

Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.

## 3. Versand

Der Lieferer hat für jede einzelne Sendung eine Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden, und zwar so rechtzeitig, daß sie spätestens bei Eintreffen der Ware bei uns vorliegt.

Jeder Sendung ist der Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Versandanzeigen/Lieferscheine/Zollpapiere müssen den Gegenstand, die Menge, das Gewicht, die Verpackung, die Versandart und die Markierung sowie unsere Auftrags-/Bestellnummer und unsere Kostenstellen enthalten. Für Schäden aus Unterlassungen und Verspätungen haftet der Lieferer. Gleiches gilt für Folgen unrichtiger Frachtbrieftausstellung.

Die Transportgefahr trägt der Lieferer bis zum Eintreffen und Abladen der Waren an der bezeichneten Empfangsstelle.

Soweit bei Auftragserteilung Handelsklauseln verwendet werden, gelten die Incoterms, Ausgabe 1980.

Bei Anlieferungen von Gütern die der GGVS unterliegen (Tankwagenbelieferungen) trägt der Lieferer die Transportgefahr bis zur Beendigung des gesamten Tankvorgangs in unser Behältersystem, also bis zum Abschalten der Tankwagenpumpe und Aufrollen des Schlauches. Der Lieferer haftet uneingeschränkt für alle Personen-, Sach- und Umweltschäden, die während des Entladevorganges auftreten.

Die Annahme von Chemikalien für Reinigungs- und Desinfektionszwecke erfolgt nur bei Anlieferung mit Fahrzeugen, die über eine Hubbühne verfügen.

## 4. Rechnungserteilung und Zahlung

Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung/Leistung auf Grundlage des quittierten Lieferscheins oder Leistungsnachweises gesondert einzureichen, also nicht der Sendung beizufügen.

## Zahlungsvereinbarungen

Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl 21 Tage nach Rechnungs- und Warenerhalt abzgl. 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.

Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseinganges, jedoch nicht vor Abnahme der Leistung oder dem Eingang des Liefergegenstandes bei uns, bei mangelhafter Lieferung/Leistung frühestens nach Beseitigung des Mangels bzw. vertragsgemäßer Erfüllung.

Bei Zahlungen in Eigenakzepten oder Kundenwechseln werden der Diskontsatz unserer Landeszentralbank, gerechnet nach dem Stande am Tage der Wechselhergabe, und die Wechselsteuer vergütet.

## 5. Eingangsprüfungen und Beanstandungen

Für Stückzahlen, Maße, Gewicht und Qualität einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit.

Mängelrügen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln von innerhalb 2 Wochen nach Entdeckung zu erheben.

## 6. Qualität, Gewährleistung

Der Lieferer hat für seine Lieferungen den Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Die Einhaltung von ökologischen Prinzipien durch den Lieferer wird von uns vorausgesetzt, sofern Stand von Wissenschaft und Technik dies ebenfalls zulassen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Mängeln der Vertragsleistung können wir innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme nach unserer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen oder Nachbesserung verlangen; sieht das Gesetz längere Gewährleistungsfristen vor, so gelten diese. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferer seine Gewährleistungspflichten nicht unverzüglich erfüllt, können wir den

Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und von dem Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Bauaufträgen gilt in Abweichung von der VOB eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

Der Lieferer haftet dafür, daß bei den gelieferten Gegenständen oder bei deren Verwendung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

## 7. Freistellung von Schadensersatzansprüchen

Im Falle von Haftungsansprüchen seitens Dritter aufgrund von Umständen, für die das Produkt des Lieferers mitursächlich war, stellt uns der Lieferer im Verhältnis zum Grad seiner Mitverursachung von sämtlichen Kosten frei.

## 8. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen der mit uns geschlossene Vertrag sowie der Gegenanspruch des Lieferers aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Auf Wunsch geben wir diese Zustimmung, wenn Gegenansprüche nicht vorhanden sind.

Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung wegen etwaiger Gegenforderungen ist für den Lieferer ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Wir sind berechtigt, gegen die Forderungen des Lieferers mit sämtlichen Forderungen der mit uns verbundenen Unternehmen aufzurechnen.

Weiterhin sind wir berechtigt, mit unseren Forderungen auch Gegenforderungen aufzurechnen, die dem Lieferer gegenüber einem der mit uns verbundenen Unternehmen zustehen.

## 9. Liefertermin und Rücktritt vom Vertrag

Die Lieferung erfolgt zu den von uns in den Bestellungen, Einzelabrufen oder Lieferplänen genannten Terminen, die - bedingt durch die Serienproduktion - wesentlicher Bestandteil unserer Bestellungen und daher unbedingt einzuhalten sind.

Hält der Lieferer schuldhaft die vereinbarten Liefertermine nicht ein, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Verzögerungsschaden geltend zu machen; nach Setzung einer gewissen Nachfrist sind wir ferner berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Trifft den Lieferer an der Verzögerung kein Verschulden, können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Verträge zurücktreten.

Einer Mahnung bedarf es in keinem dieser Fälle.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige bei uns oder unseren Zulieferern auftretende Störungen, die eine Einschränkung oder Beeinträchtigung unseres Betriebes herbeiführen, befreien uns im Umfang ihrer Wirkung und für ihre Dauer von einer Abnahme oder Schadensersatzpflicht.

Der Lieferer hat vorhersehbare Verzögerungen der Lieferung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben.

## 10. Zeichnungen und Unterlagen

Für Ausarbeitung von Planungen u. dgl. wird keinerlei Vergütung gewährt.

Von uns gestellte oder auf unsere Kosten gefertigte Modelle, Muster, Zeichnungen oder Materialien bleiben unser Eigentum bzw. gehen durch Bestellung in unser Eigentum über. Uns stehen alle Rechte hieran zu. Sie dürfen vom Lieferer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind auf unser Verlangen samt allen Ablichtungen und Vervielfältigungen unverzüglich an uns zurückzusenden.

## 11. Umweltschutz

Der Lieferer hat (sofern der technische Entwicklungsstand dem nicht entgegensteht) in Produktion und Vertrieb umwelt- und ressourcenschonende Belange zu berücksichtigen. Die in die Produktion einfließenden Stoffe dürfen keine gesundheits- und/oder umweltschädlichen Bestandteile enthalten. Auf unser Verlangen hat der Lieferer hierüber einen Unbedenklichkeitsnachweis zu erbringen.

Verpackungen dienen lediglich dem Schutz der Güter auf dem Transportweg. Sie sind auf das Notwendigste zu beschränken. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist in jedem Fall durch den Lieferer zu forcieren.

Gemäß der Verpackungsverordnung ist der Lieferer verpflichtet, Transport- und Umverpackungen (Kartonagen, Folien) auf seine Kosten zurückzunehmen oder durch einen von ihm beauftragten Dritten entsorgen zu lassen. Die Entsorgung von Transport- und Umverpackung durch uns erfolgt ausschließlich gegen Kostenersatzung durch den Lieferer.

## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist der Firmensitz des Bestellers (siehe Lieferanschrift).

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufs- Zahlungsbedingungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und der sonstigen getroffenen Vereinbarungen nicht berührt.

## 13. Allgemeines

Der Lieferer billigt die Speicherung, Verarbeitung und die Weitergabe an Dritte von Daten aus seinem Vertragsverhältnis mit unserem Unternehmen.

Will der Lieferer die Tatsache unserer Geschäftsbeziehung werblich unter Nennung unseres Namens herausstellen bzw. nutzen, bedarf dies in jedem Fall unserer Zustimmung. Die Anwendung des Haager-Kaufrechts vom 17.07.73 ist ausgeschlossen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.